

Kreis Coesfeld

Landschaftsplan Rorup

Anlage A 2

**nicht fristgerecht eingereichte
Anregungen und Bedenken der privat Betroffenen
mit zugeordnetem Beschlussvorschlag**

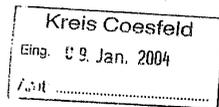
Anzahl der Einwender: 14

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

01

Stephan Baumeister
Holsterbrink 24
48249 Dülmen
Tel: 0 25 48 – 5 96
Fax: 91 99 021

Kreis Coesfeld
370.2 Untere Landschaftsbehörde
Frau Bartsch
48651 Coesfeld



Aufstellung des Landschaftsplanes Rorup

Sehr geehrte Frau Bartsch,

hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o. g. Landschaftsplan.

Ich bitte entweder mein Wohnhaus mit Nebengebäuden aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf die Verbote wie sie in den textlichen Darstellung und Festsetzung mit Erläuterungen unter 2.2 Landschaftsschutzgebiete (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) aufgeführt sind, zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Baumeister

2.2 B Nr. 1
2.2 F Nr. 2

Der Bitte wird nicht entsprochen.
Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.

Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

02	<p>09/01_04 FR 12:25 FAX 971876 Ludger Grevelhörster ☑001</p> <p>L. Grevelhörster Metallbauanstalt / Betriebsnr. 41032405 Coesfelds Berg 21a 48653 Coesfeld den 09.01.04</p> <p>Herrn Coesfeld 370.2 - Untere Landschaftsbehörde Fr. Barsch 48653 Coesfeld</p> <p>Betr.: Aufstellung des Landschaftsplanes (Konp)</p> <p>Sehr geehrte Fr. Barsch, hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o.g. Landschafts- plan.</p> <p>Ich bitte entweder mein Wohnungshaus mit Betriebsgebäude aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen, oder auf die Verbote, wie sie in den textlichen Dar- stellungen und Festsetzungen mit Erläuterung unter 2.2 Landschaftsschutzgebiete (allgemeine Festsetzung für alle Landschaftsschutzgebiete) aufgeführt sind zu verzichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ludger Grevelhörster</p>	2.2 B Nr. 1 2.2 F Nr. 2	Der Bitte wird nicht entsprochen. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erwei- terung eines zulässigerweise errichteten gewerb- lichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Ver- hältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Dar- stellungen des Landschaftsplanes nicht entge- genstehen. Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.	
----	--	----------------------------	--	--

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

03

08-JAN-2004 14:32 KLUESENER 025901062 S. 01

Tischlerei Klüsener

Bau- und Möbeltischlerei
Innenausbau
Sonderanfertigungen
Holz- und Kunststoffenster

Hans Klüsener • Limbergen 48 • 48249 Dülmen-Buldern

Kreis Coesfeld
370.2- Untere Landschaftsbehörde
Frau Bartsch

48651 Coesfeld

Dülmen, den 08.01.2004

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“

Sehr geehrte Frau Bartsch,

hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o.g. Landschaftsplan.

Ich bitte entweder mein Wohnhaus mit Nebengebäuden aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf die Verbote, wie sie in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen unter 2.2 Landschaftsschutzgebiete (Allgemeine Festsetzung für alle Landschaftsschutzgebiete) aufgeführt sind, zu verzichten.

Mit freundlichem Gruß



Anschrift
Limbergen 48
48249 Dülmen-Buldern

Telefon: 02590 / 13 03
Telefax: 02590 / 10 62

Bankverbindungen:
Sparkasse Coesfeld

Konto-Nr.: 3 000 643
BLZ: 401 545 30
Vereinbart wird die Geltung der VOB.

2.2 B Nr. 1
2.2 F Nr. 2

Der Bitte wird nicht entsprochen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.

Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

04

09/01/2004 15:21 +49-2546-1696

KLÜSENER HOLZBAU

S. 01

Klüsener Holzbau GmbH



Klüsener Holzbau GmbH · Letter Berg 20 · 48653 Coesfeld-Lette

Kreis Coesfeld
370.2-Untere Landschaftsbehörde
Frau Bartsch

48653 Coesfeld

**ZIMMEREI UND
INNENAUSBAU**

48653 Coesfeld-Lette

Letter Berg 20
Telefon 02546/875
Telefax 1696

Bankverbindung:
Volksbank Lette
(BLZ 400 89636) Kto.-Nr. 6808800
Sparkasse Coesfeld
(BLZ 40154530) Kto.-Nr. 7001415

den 09.01.2004

Aufstellung des Landschaftsplanes "Rorup"

Sehr geehrte Frau Bartsch,

hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o.g. Landschaftsplan.

Ich bitte entweder mein Wohnhaus mit Nebengebäuden aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf die Verbote, wie sie in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen unter 2.2 Landschaftsschutzgebiete (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) aufgeführt sind, zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen,

Klüsener

2.2 B Nr. 1
2.2 F Nr. 2

Der Bitte wird nicht entsprochen.
Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.
Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

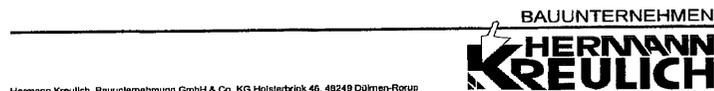
05	<p style="text-align: right;">Johannes Kreulich Tischlermeister Harle 93, Tel. 025 43/1617 48653 Coesfeld</p> <p>Kreis Coesfeld 370.2 –Untere Landschaftsbehörde Frau Bartsch 48651 Coesfeld</p> <p style="text-align: right;">07.01.2004</p> <p>Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“</p> <p>Sehr geehrte Frau Bartsch,</p> <p>hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o.g. Landschaftsplan.</p> <p>Ich bitte entweder mein Wohnhaus mit Nebengebäuden aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf die Verbote, wie sie in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen unter 2.2 Landschaftsschutzgebiete (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) aufgeführt sind, zu verzichten.</p> <p>Freundliche Grüße.</p> <p><i>Joh. Kreulich</i></p> <p style="text-align: right;">GESAMT SEITEN 01</p>	2.2 B Nr. 1 2.2 F Nr. 2	<p>Der Bitte wird nicht entsprochen.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.</p> <p>Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.</p>	
----	---	----------------------------	---	--

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

06

TEL No. +49-2548-1648

9 Jan :4 12:24 No.002 P.01



Hermann Kreulich, Bauunternehmung GmbH & Co. KG Holsterbrink 46, 48249 Dülmen-Rorup

Kreis Coesfeld
370.2 -Untere Landschaftsbehörde
Frau Bartsch
48651 Coesfeld

Holsterbrink 46
48249 Dülmen
Tel.0 25 48/6 48
Fax 0 25 48/16 48

Datum: 09.01.2004

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“

Sehr geehrte Frau Bartsch,

hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o.g. Landschaftsplan.

Ich bitte entweder mein Wohnhaus mit Nebengebäuden aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf Verbote, wie sie in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen unter 2.2. Landschaftsschutzgebiete (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) aufgeführt sind, zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Kreulich Bauunternehmung GmbH & Co. KG
Komplementärin: Hermann Kreulich Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführer: Hermann Kreulich

HRA 410 AG Dülmen
HRB 1422 AG Dülmen

2.2 B Nr. 1
2.2 F Nr. 2

Der Bitte wird nicht entsprochen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.

Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
07	<p style="text-align: right;">Hubert Lewe Empte 31 48249 Dülmen Rorup, 7.1.2004</p> <p>An den Kreis Coesfeld 370.2 Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld</p> <p>Betr.: Landschaftsplan (Rorup)</p> <p>Sehr geehrte Frau Bartsche,</p> <p>hiermit erhebe ich Bedenken gegen oa Landschaftsplan. Ich bitte entweder mein Wohnhaus sowie Nebengebäude aus dem Landschaftsschutz- gebiet herauszunehmen oder auf die Verbote, wie sie unter 2.2 Landschaftsschutzgebiet (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) zu verzichten.</p> <p>Mit freundlichem Gruß </p>	2.2 B Nr. 1 2.2 F Nr. 2	<p>Der Bitte wird nicht entsprochen.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.</p> <p>Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.</p>	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

08

Bernhard Lödding
LANDMASCHINEN · HANDEL · REPARATUR · LOHNUNTERNEHMEN

Bernhard Lödding · Limbergen 14 · 48249 Dülmen

Kreis Coesfeld
 370.2 / Untere Landschaftsbehörde
 Frau Bartsch

48651 Coesfeld

"VORAB PER FAX"

Aufstellung des Landschaftsplanes
 „Rorup“

Sehr geehrte Frau Bartsch,

hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o. g. Landschaftsplan.

Ich bitte, meinen Betrieb, mein Wohnhaus sowie Nebengebäude (Gemarkung Buldern Flur 23 Flurstücke 60, 122, 58 und 119) aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf die Verbote, wie sie in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen unter 2.2 Landschaftsschutzgebiete (allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) aufgeführt sind, zu verzichten.

Wir bitten um schriftliche Mitteilung.

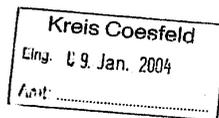
Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Lödding

Bernhard Lödding

Limbergen 14
 Telefon: 0 25 90/94 39 28-0
 Telefax: 0 25 90/94 39 28-9
 48249 Dülmen

Ust.Id-Nr. DE 124 472 435
 Steuer-Nr. 312/5928/0511



2.2 B Nr. 1
 2.2 F Nr. 2

Der Bitte wird nicht entsprochen.
 Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.
 Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

09

09/01/2004 15:36 +49-2541-6227 MENKEN & DREES S. 01

FAX: 02541-189039

Kreis Coesfeld
370.2 - Untere Landschaftsbehörde
Frau Bartsch

48651 Coesfeld

07.01.2004

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“

Sehr geehrte Frau Bartsch,

hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o.g. Landschaftsplan.

Ich bitte entweder mein Wohnhaus mit Nebengebäuden aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf die Verträge, wie sie in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen unter 2.2 Landschaftsschutzgebiete (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) aufgeführt sind, zu verzichten.

Freundliche Grüße

 MENKEN & DREES
Coesfelder Berg 7
48653 Coesfeld
Telefon: 02541/6887
Fax: 02541/02626



GESAMT SEITEN 01

2.2 B Nr. 1
2.2 F Nr. 2

Der Bitte wird nicht entsprochen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.

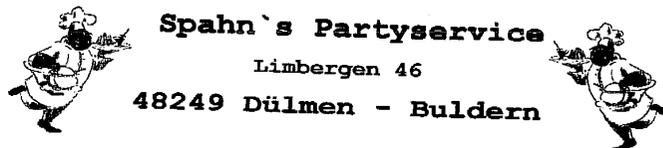
Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
10	<p style="text-align: right;">Limbergen den 7.1.04</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Kreis Coesfeld Eing. 08. Jan. 2004 Abl.: </div> <p>Reick Limbergen 4 48249 Dülmen</p> <p>An den Kreis Coesfeld 370. 2 untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld Landschaftsplan „Rorup“ 370. 2</p> <p>Sehr geehrte Frau Bartsch</p> <p>Hiermit erhebe ich gegen den o.g. Landschaftsplan Bedenken. Ich bitte entweder mein Wohnhaus einschließliche landwirtschaftlichen Gebäuden aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf die Verbote, die unter 2.2, geschützte Landschaftsschutzgebiete (allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) festgesetzt sind, zu verzichten.</p> <p style="text-align: center;">Mit freundlichem Gruß</p> <p style="text-align: center;">M. Reick</p>	<p>2.2 B Nr. 1 2.2 F Nr. 2</p>	<p>Der Bitte wird nicht entsprochen. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen. Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.</p>	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

11

08-JAN-2004 18:28 SpahnsPartyservice 02590943087 S.01



Kreis Coesfeld
370.2 -Untere Landschaftsbehörde
Frau Bartsch
48651 Coesfeld

Buldern, 08.01.04

Sehr geehrte Frau Bartsch.

Hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o.g. Landschaftsplan.

Ich bitte entweder mein Wohnhaus mit Nebengebäuden aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf die Verbote, wie sie in den textlichen Darstellungen und festsetzungen mit Erläuterungen unter 2.2 Landschaftsschutzgebiete (Allgemeine Festsetzung für alle Landschaftsschutzgebiete)aufgeführt sind zu verzichten.

MRG

Bankverbindung :	Telefon :	Fax :
Volksbank Buldern	02590 / 1072	02590 / 943087
BLZ : 40166800		
Konto-Nr.: 8704601		

2.2 B Nr. 1
2.2 F Nr. 2

Der Bitte wird nicht entsprochen.
Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.
Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

12	<p>08/01/2004 15:25 +49-2548-321 ELEKTRO TUELLINGHOFF S. 01</p> <p style="text-align: right;">Elektro H. Tüllinghoff Empte 44 · Tel. 02548/321 4408 Dürmen</p> <p>Kreis Coesfeld 370.2 – Untere Landschaftsbehörde Frau Bartsch 48651 Coesfeld</p> <p style="text-align: right;">07.01.2004</p> <p>Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“</p> <p>Sehr geehrte Frau Bartsch,</p> <p>hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o.g. Landschaftsplan.</p> <p>Ich bitte entweder mein Wohnhaus mit Nebengebäuden aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf die Verbote, wie sie in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen unter 2.2. Landschaftsschutzgebiete (Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete) aufgeführt sind, zu verzichten.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>Heinrich Tüllinghoff</i> Elektro H. Tüllinghoff Empte 44 · Tel. 02548/321 4408 Dürmen</p> <p style="text-align: center;">GESAMT SEITEN 02</p>	2.2 B Nr. 1 2.2 F Nr. 2	<p>Der Bitte wird nicht entsprochen.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.</p> <p>Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.</p>	
----	--	----------------------------	---	--

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

13	<p style="text-align: center;">HEIZUNG · SANITÄR · KUNDENDIENST</p> <p style="text-align: center;">Andreas Wieskus</p> <p style="text-align: center;">Holsterbrink 28 48249 Dülmen-Rorup Tel. 025 48/9 8078-79 Fax 025 48/9 8087 eMail: wieskus@sanitaer.de</p> <p style="text-align: center;">Bankverbindung: Volksbank Darup-Rorup e.G. BLZ 400 69226 Kto. 74 35 000</p> <p>Kreis Coesfeld 370.2 - Untere Landschaftsbehörde Frau Bartsch 48653 Coesfeld</p> <p style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Kreis Coesfeld Eing. d. S. Jan. 2004 Abt.</p> <p style="text-align: center;">Datum: 07.01.2004</p> <p>Aufstellung des Landschaftsplanes "Rorup"</p> <p>Sehr geehrte frau Bartsch,</p> <p>hiermit erhebe ich Bedenken gegen den o.g. Landschaftsplan,</p> <p>Ich, Jürgen Wieskus, Holsterbrink 28, 48249 Dülmen Rorup, bitte entweder mein Wohnhaus mit Nebengebäuden aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen oder auf die Verbote, wie sie in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen unter 2.2 Landschaftsschutzgebiete (Allgemeine Festlegungen für alle Landschaftsschutzgebiete) aufgeführt sind zu verzichten.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p style="text-align: center;"><i>Jürgen Wieskus</i></p>	2.2 B Nr. 1 2.2 F Nr. 2	Der Bitte wird nicht entsprochen. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB (Bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.), wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen. Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.	
----	---	----------------------------	--	--

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

14

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

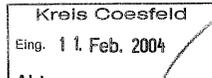


An den
Landrat des Kreises Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: info-coe@wlv.de
Internet: www.wlv.de

48651 Coesfeld



Coesfeld, 10.02.2004 / vdP-bk
(bUeing1_83-076.DOC)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

**Aufstellung Landschaftsplan „Rorup“
Hier: Anregungen und Bedenken**

Sehr geehrter Herr Grömping.

wir melden uns namens und im Auftrag unseres Mitglieds Martin Ueing, Draum 59,
48301 Nottuln.

Wir nehmen Bezug auf das Gespräch, das Sie am 05.02.2004 mit unserem Mitglied
geführt haben. Herr Ueing fragte nach, mit welcher Qualität seine Eigentumsfläche
innerhalb des Naturschutzgebietes Hanloer Mark und zwar Flur 74, Flurstück 89 bei
der Unteren Landschaftsbehörde geführt wird. Sie gaben die Auskunft, es handele
sich um eine Acker- und Brachfläche. Dies entspricht der im Rahmen der bisherigen
EU Agrarreform abgegebenen Erklärungen unseres Mitglieds. Herr Ueing hat diese
Flächen über längere Zeit stillgelegt.

Die Fläche hat eine Gesamtgröße von 3,0342 ha. Teilweise handelt es sich um
Wald, die Ackerflächengröße beträgt 2,1147 ha.

Als Besonderheit ist auf ein ausparzelliertes Grundstück hinzuweisen. Es steht im
Eigentum der Gemeinde Nottuln. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Wasser-

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

2.1.08

Die Darstellung entspricht nicht den Tatsachen.
In dem zitierten Telefonat beschrieb der Einwen-
der die Fläche als Acker. Seitens der unteren
Landschaftsbehörde wurde ihm geantwortet, dass
der durchschnittliche Spaziergänger die Fläche
als „Grünland“ ansehen würde, unabhängig von
der Kodierung im Flächenverzeichnis für die
Landwirtschaftskammer.

behälter, der der Versorgung des Gemeindegebietes dient. Mit dem Wasserbehälter wird der Druck innerhalb der Wasserleitungen der Gemeinde Nottuln aufrecht erhalten. Das Wasser wird über eine Druck- und Pumpstation in den Behälter dorthin gefördert. Dieser Bereich – der sicherlich als ein gewerblich genutzter Bereich angesehen werden kann – wird erschlossen durch eine extra hergestellte Zuwegung.

Die Gesamtsituation widerspricht der Einbeziehung dieser Flächen das Naturschutzgebiet. Einerseits die gewerbliche Nutzung, andererseits die Zuwegung und die Qualität der Fläche als Acker, wirft berechtigterweise die Frage auf, ob die Voraussetzungen zur Einbeziehung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu bejahen ist. Die Kriterien liegen nicht vor. Eine Wertigkeit dieser Fläche an sich wird nicht erkannt. Auch die bestehenden Nutzungsbeziehungen legen eine Einbeziehung nicht nahe. Ausschließlich die Lage zwischen zwei angrenzenden Waldgebieten ist nicht geeignet die Einbeziehung zu begründen.

Soweit dieser Einwand erst heute erfolgt, wird darum gebeten, ihn trotz Ablauf der Einwendungsfrist noch zu berücksichtigen und zu prüfen. Bitte legen Sie diesen Einwand den Kreistagsmitgliedern zur Entscheidung vor, falls Sie nicht vorab der Anregung folgen.

Grundsätzlich ist ein altes Argument neu zu überdenken. Bisher war regelmäßig vorgetragen worden, dass die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Flächen, sei es Grünland oder Ackerland, zu einer Wertminderung dieser Flächen führt. Es wurde seitens der Unteren Landschaftsbehörde darauf hingewiesen, dass über Bankinstitute keine Bestätigung dieser Aussage erlangt werden könne. Dies gilt es neu prüfen. Seit Einführung der sogenannten Regelung „Basel II“ ist kritisch zu hinterfragen, ob die bisherigen Erklärungen der Bankinstitute aufrechterhalten bleiben können. Über „Basel II“ wurde ein neues „Rating“ eingeführt. Das Rating beinhaltet im Regelfall auch die Prüfung der Möglichkeit der Unternehmensentwicklung. In einem ausführlichen Bericht in der Zeitschrift „top agrar“ aus September 2003 wird folgendes ausgeführt:

...

Der Wasserbehälter wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es nach SCHINK, A., Naturschutz und Landschaftspflegerecht NRW, 1989, S.349, für die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ausreicht, wenn einer der in §20 Satz 1 LG NRW genannten Schutzgründe gegeben ist. Eine Kumulierung der Schutzvoraussetzungen verlangt das Gesetz nicht, diese stehen vielmehr gleichwertig nebeneinander.

Der Schutzzweck wird somit nicht für jenen einzelnen Teilbereich neu definiert, sondern bezieht sich auf das gesamte Gebiet.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist daher aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes bzw. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmt.

Der Einwand wird trotz Ablauf der Einwendungsfrist berücksichtigt und mit dem Vermerk „nicht fristgemäß eingereicht“ den Kreistagsmitgliedern zur Entscheidung vorgelegt.

Die von den Banken prognostizierte Wertminderung von Flächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten bezieht sich immer auf das Bestehen zahlreicher und in die Arbeitsweise eingreifender Verbote. Da jedoch Verbote, wie z.B. Düngeverbot, aus den Naturschutzgebieten herausgenommen sind, sind die Aussagen der Banken zu relativieren.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in Naturschutzgebieten, abgesehen vom Verbot Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln, nicht eingeschränkt. Für eine ackerbauliche Nutzung werden keine Einschränkungen ausgesprochen.

Nach herrschender Rechtsmeinung wird durch die Festschreibung einer bisher ausgeübten Nutzung kein Entschädigungsanspruch ausgelöst.

- 3 -

„Unter besonderen Risiken vermerkt die Bank, ob der Betrieb für Krisenfälle optimal abgesichert ist (z.B. Risiko-Lebensversicherung, Feuer- und Ertragsausfallversicherung). Aber auch drohende Naturschutzaufgaben, die eine Weiterentwicklung des Betriebes erschweren können, gehen hier als Teilnote ein.“

Die Einbeziehung der möglichen Restriktionen durch ein Naturschutzgebiet werden gegenwärtig schon seitens der Banken im Rahmen der Bewertung eines Gesamtbetriebes berücksichtigt. Insofern spielt die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Naturschutzgebieten auch gerade unter dem Gesichtspunkt der Abdeckung von Finanzbedarfen eine neue gewichtige Rolle.

Mit freundlichen Grüßen


van der Poel
(Geschäftsführer)